

## Institutsinterne Prüfungsordnung

### § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Teilnahme an der Ausbildung „Betrieblicher Datenschutzbeauftragter“ sollen die Teilnehmenden folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben:
  - Die Teilnehmer erhalten eine Einführung in die rechtlichen Grundlagen, die für die Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten Voraussetzung sind. Sie sind in der Lage mit personenbezogenen Daten korrekt umzugehen, kennen die Rechte der Betroffenen und können diese umsetzen. Zudem erfahren Sie, wie Datenschutzkontrollen von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen durchgeführt werden. Sie lernen Verstöße gegen Datenschutzrecht zu vermeiden und somit Schadenersatzansprüche zu verhindern.
  - Die Teilnehmer erlernen, wie sie den Datenschutz in ihrem Unternehmen organisieren und alle Aufgaben und Pflichten bestmöglich umsetzen. Sie lernen die Anforderungen an einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten kennen und können diese umsetzen. Sie können ein Datenschutzkonzept erstellen und Risikoanalysen möglicher Gefährdungen durchführen. Sie wissen, wie sie mit Meldepflichten, Vorabkontrollen und Kontrollen durch Aufsichtsbehörden korrekt umgehen.
  - Die Teilnehmer erhalten eine Übersicht über aktuelle Sicherheitsanforderungen. Sie wissen gekonnt technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, Datenschutzaudits vorzubereiten und durchzuführen und aktuellen Herausforderungen durch neue mediale Möglichkeiten zu begegnen.
- (2) Durch die Prüfung weisen die Teilnehmer nach, dass sie die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten so beherrschen, dass sie diese selbständig einsetzen können.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung erhalten die Teilnehmer das Instituts-Zertifikat „Betrieblicher Datenschutzbeauftragter“.

### § 2 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung werden diejenigen Teilnehmer zugelassen, die ordnungsgemäß an der Ausbildung „Betrieblicher Datenschutzbeauftragter“ teilgenommen haben.
- (2) Zur „ordnungsgemäßen Teilnahme“ gehören:
  - die Bezahlung der vereinbarten Gebühren;
  - der Bezug der Lehrmaterialien;
  - die Teilnahme an 3 Präsenztagen.
- (3) Zur Prüfung zugelassen werden alle Teilnehmer automatisch, sofern sie die unter § 2 (1) und (2) genannten Voraussetzungen erfüllt haben. Ein gesonderter Antrag auf Prüfungszulassung ist nicht notwendig.

## Institutsinterne Prüfungsordnung

### § 3 Durchführung/Ablauf und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Feststellung der Prüfungsleistung erfolgt durch die schriftliche Bearbeitung von Multiple-Choice-Aufgaben.
- (2) Die Teilnehmer erhalten ihre Prüfungsaufgaben am dritten Präsenztage der Ausbildung ausgehändigt.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sind innerhalb von 14 Tagen zu bearbeiten und per Post an die FORUM VERLAG HERKERT GMBH unter folgender Adresse zurückzusenden: FORUM VERLAG HERKERT GMBH, Bereich Berufliche Weiterbildung und Beratung, Mandichostraße 18, 86504 Merching
- (4) Per Post erfahren die Teilnehmer, ob sie bestanden haben und erhalten gegebenenfalls ihr Zertifikat „Betrieblicher Datenschutzbeauftragter“ zugesandt.
- (5) Um Täuschungsversuche auszuschließen, unterschreibt jeder Teilnehmer eine eidesstattliche Erklärung, dass er die Abschlussprüfung selbständig und ohne fremde Hilfe bearbeitet hat. Diese schickt er an die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.
- (6) Wird ein Täuschungsversuch nachgewiesen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (7) Werden die Lösungen der schriftlichen Abschlussprüfung nicht, unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.
- (8) Verlängerungen der Abgabefrist können in begründeten Fällen vereinbart werden und sind schriftlich vom Teilnehmer vor Ablauf der Frist bei der FORUM VERLAG HERKERT GMBH zu beantragen und zu begründen. Über die Zulassung der Fristverlängerung entscheidet die Lehrgangsführung.

### § 5 Bewerten der Prüfungsleistungen und Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 150 von 300 Punkten erreicht wurden (siehe Anlage 1).
- (2) Über das Bestehen der Prüfung wird ein Zertifikat nach der Anlage 1 ausgestellt.
- (3) Im Falle des Nicht-Bestehens, des unvollständigen oder nicht fristgerechten Einreichens der schriftlichen Prüfungsleistung, erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung. Als Voraussetzung für die Ausstellung der Teilnahmebescheinigung gelten ebenfalls die unter §2 (1) und (2) genannten Anforderungen.

### § 6 Wiederholen der Prüfung

- (1) Sofern die Prüfung nicht bestanden wurde oder die Prüfungsunterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht wurden, kann sie einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können auf Antrag einmal wiederholt werden.
- (2) Der Antrag auf Wiederholung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Prüfungsergebnisses vom Teilnehmer schriftlich an die FORUM VERLAG HERKERT GMBH zu stellen.
- (3) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird eine gesonderte Gebühr von 100,- Euro (zzgl. MwSt.) fällig, die nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 10 Tagen zu entrichten ist.
- (4) Für die Durchführung und Bewertung der Wiederholungsprüfung gelten die gleichen Bedingungen/Voraussetzungen wie in § 3 bis § 5 genannt.

### § 7 Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmenden an der Ausbildung „Betrieblicher Datenschutzbeauftragter“.

## Institutsinterne Prüfungsordnung

### Anlage 1 Bewertungssystem nach § 5 (1) der Prüfungsordnung

Punkteschlüssel	Ganze Noten	Verbale Notendefinition
270 - 300	Sehr gut	Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
240 - 260	Gut	Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
200 - 230	befriedigend	Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
150 - 190	ausreichend	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
100 - 140	nicht bestanden mangelhaft	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
0 - 90	nicht bestanden ungenügend	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse lückenhaft sind